

GARANTIEBEDINGUNGEN. MOTORRAD BAUGRUPPENGARANTIE.

Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als Garantiegeber.

Stand: 12/2022

§ 1 Präambel

1. Garantiegeber im Sinne dieser Garantiebedingungen ist ausschließlich diejenige Firma der Reisacher-Gruppe, welche in der Reisacher Garantievereinbarung die Garantiezusage erteilt hat und dort als Garantiegeber genannt ist, also entweder die Autohaus Reisacher GmbH oder die Reisacher Augsburg GmbH. Garantienehmer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist derjenige Käufer, der das Fahrzeug vom Garantiegeber erworben hat.

2. Der Garantiegeber bedient sich bei der technischen Garantieabwicklung, nicht jedoch bei der Zahlungsabwicklung des Dienstleisters Real Garant GmbH Garantiesysteme, Marie-Curie-Straße 3, 73770 Denkendorf, der als Beauftragter bezeichnet wird. Der Beauftragte ist vom Garantiegeber ermächtigt, als dessen Vertreter die technische Garantieabwicklung, nicht jedoch die Zahlungsabwicklung, mit dem Garantienehmer vorzunehmen. Änderungsmitteilungen (z. B. Halterwechsel u. a. m.) und garantiepflichtige Schäden sind vom Garantienehmer dem Beauftragten vor Reparaturbeginn unverzüglich anzuzeigen.

3. Der Garantiegeber gibt dem Garantienehmer eine Garantie, welche die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Bauteile des in der Garantievereinbarung dokumentierten Fahrzeuges für die dort vereinbarte Garantielaufzeit umfasst. Eine Garantieleistung wird erbracht, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Sie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- und Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

§ 2 Umfang der Garantie

1. Die Garantie umfasst alle mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Bauteile des in der Bestellung näher bezeichneten Fahrzeuges, die zum Originallieferungsumfang des Herstellers gehören und soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2., 3. oder 4. ausgeschlossen sind.

2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:

- a) eine werksseitig nicht lieferbare Mehrausstattung;
- b) Unterhaltungselektronik-, Funk- und Telefonanlagen;
- c) alle Teile, die einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, wie Auspuffanlagen einschließlich Katalysator, Antriebsriemen, Ketten, Kettenräder, Ritzel, Seilzüge, Kupplungsscheibe (Mitnehmerscheibe), Anpressplatte, Kupplungsbeläge, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Befahrung, Glühbirnen, Zündkerzen, Batterien, Schläuche, Keilriemen, Relais, Unterbrecherkontakte, Stoßdämpfer.

3. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden entstehen und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

4. Keine Garantie besteht für:

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist;
- c) Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines garantiepflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;
- d) Kabelbäume.

§ 3 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Tieren (auch Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxydation / Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
- d) durch unmittelbare Einwirkung von Verschmörung, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeuges begründet ist oder von außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
- e) die mittelbar oder unmittelbar durch Wassereintrich oder durch Wassereindrang entstehen;
- f) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- g) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.

3. Keine Garantie besteht für Schäden

- a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölman gel oder Überhitzung;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der werksseitigen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehö rteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) an Krafträ dern, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Eil-, Paketdienste) verwendet gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet oder als Fahrschulfahrzeuge genutzt worden sind.

Voraussetzung des Ausschlusses der unter 3. aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Garantienehmers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Garantienehmer.

4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass
 - a) ab Verkauf die vom Garantiegeber vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Garantiegeber, einer vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt, oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben durchgeführt worden sind, es sei denn, der Garantienehmer weist nach, dass der Schaden nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Überschreitung, bzw. nicht Durchführung des / der Wartungsintervalls/-e bzw. Inspektionsintervalls / -e steht.
 - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind; der Garantienehmer hat im Zweifel nachzuweisen, dass eine Nichtbeachtung der Hinweise nicht ursächlich für den Schadenseintritt ist;
 - c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
 - d) der garantispflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
 - e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§ 5) nicht verstoßen worden ist.

§ 4 Erbringung der Garantieleistungen, Eigenbeteiligung

1. Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeuges niedriger gewesen als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantie-Höchstersatz bzw. ein gesonderter Selbstbehalt auf der Garantiezusage eingetragen sein. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.

2. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.

3. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

bis	50.000 km	100 %
bis	60.000 km	90 %
bis	70.000 km	80 %
bis	80.000 km	70 %
bis	90.000 km	60 %
bis	100.000 km	50 %
über	100.000 km	40 %

Den Differenzbetrag trägt der Garantienehmer als Selbstbehalt.

4. Unter die Garantie fallen nicht
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
 - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen usw.);
 - c) Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackierungs-, Reinigungsarbeiten und vergebliche Aufwendungen.
5. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
6. Bei Krafträdern, die zum Zeitpunkt der Reparatur älter als 7 Jahre ab Erstzulassung oder mehr als 75.000 km gelaufen haben, werden je Garantiefall maximal € 750,- inkl. MwSt. erstattet. Darüber hinaus ist der Gesamtanspruch aus mehreren Garantiefällen begrenzt auf den Wiederbeschaffungswert des Kraftrads abzüglich des Restwertes.
7. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 5 Abwicklung der Garantie

1. Der Garantienehmer hat einen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn dem Garantiegeber oder dessen Beauftragten zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer. Der Garantiegeber führt die Reparatur durch oder benennt eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt oder einen Kfz-Meisterbetrieb, der die Arbeiten nach Herstellervorgaben ausführt. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Garantiegeber von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Garantiegeber oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird.

2. Ist eine Reparatur durch den Garantiegeber nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Garantiegeber durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt oder einen Kfz-Meisterbetrieb, der die Arbeiten nach Herstellervorgaben erfolgen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer.

Die Reparaturrechnung bzw. der Kostenvoranschlag muss dem Garantiegeber oder dessen Beauftragten innerhalb 10 Tagen seit Rechnungsdatum vorgelegt werden.

Aus der Reparaturrechnung müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

3. Der Garantienehmer hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
4. Auf Verlangen hat der Garantienehmer eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
5. Der Garantienehmer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Garantiegeber oder dessen Beauftragten zu befolgen.

§ 6 Anspruchsübergang, Verjährung, Verbraucherrechte

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeugs an einen privaten Erwerber geht die zwischen dem Garantiegeber und dem Garantienehmer vereinbarte Garantie nur auf den Käufer des Fahrzeugs über, wenn der Garantiegeber seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu diesem Vertragsübergang erklärt. Ein Anspruch auf Übertragung der Reissacher Garantievereinbarung auf den Käufer des Fahrzeugs besteht nicht. Erklärt der Garantiegeber keine Zustimmung (z. B. weil der Käufer seinen Sitz in zu weiter Entfernung von den Betriebsstätten des Garantiegebers hat) bestehen keine Rechte des Käufers aus der Reissacher Garantievereinbarung.

2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadenseintritt, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit, frühestens jedoch 12 Monate nach Garantiebeginn.

3. Die vorstehende Garantie gilt unbeschadet der gesetzlichen Verbraucherrechte, die durch die Garantie nicht eingeschränkt werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmungen bewusst gewesen wäre. Sollte eine Bestimmung oder Vereinbarung wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle treten.

§ 8 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.